L O H N V E R T R A G

abgeschlossen zwischen der Bundesinnung der Nahrungs- und Genussmittelgewerbe, 1045 Wien, Wiedner Hauptstraße 63, und dem Österreichischen Gewerkschaftsbund, Gewerkschaft Metall – Textil – Nahrung, 1040 Wien, Plößlgasse 15

I. Geltungsbereich

a) Räumlich: Für die Bundesländer Wien, Niederösterreich, Burgenland, Oberösterreich und Steiermark.

b) Fachlich: Für alle Mitgliedsbetriebe der Landesinnung Wien, Niederösterreich, Burgenland, Oberösterreich und Steiermark, die sich mit der Erzeugung von Gemüsekonserven, Obstkonserven, Marmeladen, Fruchtsäften, Süßmost und Tiefkühlwaren befassen. Für Betriebe, die auch anderen Erzeugungssparten angehören, ist der Kollektivvertrag nur dann anzuwenden, wenn die Obst- und Gemüseverwertung jahresumsatzmäßig überwiegt. In Zweifelsfällen ist die Vertragszugehörigkeit einvernehmlich zwischen den Vertragspartnern festzustellen.

c) Persönlich: Für alle Arbeitnehmer, soweit sie nicht dem Angestelltengesetz unterstehen.

II. Lohnsätze

Kategorie		Stundenlohn €	Monatslohn*) €
1.	Vorarbeiter(innen) mit eigenständig verantwortlichem Arbeitsbereich	9,5105	1.647,22
2.	Professionisten(innen), Kesselwärter(innen), Kraftfahrer(innen), Hilfskocher(innen), Hilfskonservierer(innen), Maschinführer(innen) mit einem Verantwortungsbereich, der wesentlich über den der Lohnkategorie 3 hinausgeht	8,9954	1.558,00
3.	Qualifizierte Arbeitnehmer(innen), Portier(innen), Stapelfahrer (innen), Maschinführer(innen) (Tätigkeiten an Maschinen, die zumindest einfache technische Kenntnisse erfordern)	8,1288	1.407,91
3a	Ladner(innen)	7,8859	1.365,84
4.	Arbeitnehmer(innen), Ladner (innen) soweit sie nicht in den vorstehenden Lohnkategorien verwendet werden.	7,6869	1.331,37
5.	Arbeitnehmer(innen) im 1. Jahr der Beschäftigung im Betrieb	7,2774	1.260,45
6.	Lehrlinge im 1. Lehrjahr		617,87
	Lehrlinge im 2. Lehrjahr		794,91

Arbeitnehmer(innen) der Lohnkategorie 4, die auch als Ladner(innen) Verwendung finden, sind in die Lohnkategorie 3a einzustufen.

*) Für die Berechnung des Urlaubszuschusses gilt § 14 Abs. 3 Rahmenkollektivvertrag für das Nahrungs- und Genussmittelgewerbe (1986); für die Berechnung der Weihnachtsremuneration gilt § 15 Abs. 3.

III. Dienstalterszulage

Den mehr als 3 Jahre ohne Unterbrechung im Betrieb beschäftigten Arbeitnehmern ist eine Dienstalterszulage zu gewähren. Diese Dienstalterszulage ist mit Ausnahme von Zulagen und Zuschlägen bei der Berechnung aller übrigen Entgeltarten zu berücksichtigen.

Die Höhe der Dienstalterszulage wird wie folgt festgelegt:

Zulage zum kollektivvertraglichen Stunden- bzw. Monatsgrundlohn

			auf Basis	
			Stundengrundlohn	Monatsgrundlohn
Nach dem vollendeten	3.	Dienstjahr	€ 0,0682	11,82
Nach dem vollendeten	5.	Dienstjahr	€ 0,1509	26,14
Nach dem vollendeten	10.	Dienstjahr	€ 0,1811	31,36
Nach dem vollendeten	15.	Dienstjahr	€ 0,2262	39,17
Nach dem vollendeten	20.	Dienstjahr	€ 0,2825	48,93
Nach dem vollendeten	25.	Dienstjahr	€ 0,3351	58,04

Betriebliche Regelungen, die den Charakter einer Dienstalterszulage haben, sind auf die gegenständliche Vereinbarung anzurechnen.

IV. Geltungsbeginn

Der neue Lohnvertrag tritt mit 1. Jänner 2009 in Kraft. Gleichzeitig mit dem Inkrafttreten dieses Lohnvertrages wird der Lohnvertrag vom 5.12.2007, abgeschlossen zwischen der Bundesinnung der Nahrungs- und Genussmittelgewerbe, 1045 Wien, Wiedner Hauptstraße 63 und dem Österreichischen Gewerkschaftsbund, Gewerkschaft Metall – Textil – Nahrung, 1040 Wien, Plößlgasse 15, außer Kraft gesetzt.

V. Überzahlungen

Die euromäßige Überzahlung über den Kollektivvertragslohn bleibt in voller Höhe aufrecht.

VI. Begünstigungsklausel

Der Lohnvertrag darf nicht zum Anlaß genommen werden, günstigere betriebliche Vereinbarungen herabzusetzen.

Wien, 12. Dezember 2008

BUNDESINNUNG DER NAHRUNGS- UND GENUSSMITTELGEWERBE

Der Bundesinnungsmeister: Der Bundesinnungsgeschäftsführer:

Komm.Rat Leopold Radl Dr. Reinhard Kainz

ÖSTERREICHISCHER GEWERKSCHAFTSBUND
Gewerkschaft Metall - Textil - Nahrung

Der gf. Bundesvorsitzende: Der Bundessekretär:

Rainer Wimmer Sekretär: Karl Haas

Gerhard Riess